

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Oliver Krischer, Dr. Julia Verlinden, Kerstin Andreae, Annalena Baerbock, Katharina Dröge, Dr. Thomas Gambke, Dieter Janecek, Harald Ebner, Matthias Gastel, Kai Gehring, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Stephan Kühn (Dresden), Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Nicole Maisch, Peter Meiwald, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/1304, 18/1573, 18/1891 –**

Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist das erfolgreichste und wirksamste Klimaschutzinstrument. Der Ökostromausbau vermeidet jährlich den Ausstoß von rund 100 Millionen Tonnen des Klimagases Kohlendioxid. Zugleich ist das EEG industriepolitisch enorm erfolgreich. Es führt zur Modernisierung der deutschen Energieinfrastruktur und macht sie zukunftsfähig. Und es hat einen immensen Innovations- und Effizienzschub ausgelöst, durch den eine neue Branche und tausende Jobs in Maschinenbau und Handwerk entstanden sind.

Es muss reformiert werden, um die Energiewende und die Erneuerbaren in die Phase der Systemdurchdringung zu bringen. Aber der Gesetzentwurf der Bundesregierung überzeugt nicht. Klimaschutz und Energiewende drohen durch die Novellierung behindert zu werden.

Die aktuelle EEG-Novelle schwächt die Rolle des EEG als erfolgreichstes Klimaschutzinstrument in Deutschland und zerstört Planungs- und Investitionssicherheit. Die Ökostrom-Förderung muss darauf ausgerichtet werden, neben dem auslaufenden Atom- zunehmend auch Kohlestrom durch erneuerbar erzeugten Strom zu ersetzen. Dies wird durch die vorgesehene Absenkung des Ausbauziels für Erneuerbare im Stromsektor auf voraussichtlich 35 Prozent am Strommix bis 2020 nicht erreicht. Damit wird der Zubau von Ökostromanlagen deutlich ausgebremst.

Diese Wirkung der EEG-Novelle wird noch verstärkt, wenn die parallel zum EEG beratene neue Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch in Kraft treten sollte. Hier hat die bayerische Landesregierung in der Koalition durchgesetzt, dass die Bundesländer künftig im Alleingang Mindestabstände von neuen Windkraftanlagen zu Gebäuden erlassen dürfen – sowohl für Neuprojekte als auch für bereits genehmigte Windkraftanlagenflächen. Damit droht zumindest in Bayern der Kahlschlag für den Windkraftausbau.

Besonders problematisch ist die neu eingeführte Belastung von Eigenstrom mit der EEG-Umlage („Sonnensteuer“), die insbesondere Betreiber von Solaranlagen und hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) trifft. Dabei sollen KWK-Anlagen über die Hintertür einer neuen Verordnungsermächtigung künftig eine zusätzliche Förderung erhalten, die den Beitrag zum EEG de facto auf 15 Prozent reduziert. Eine solche Ungleichbehandlung ist verfassungsrechtlich bedenklich. Sie wird den Zubau von Solaranlagen abwürgen und dazu führen, dass der Ausbaukorridor von 2 500 MW jährlich beim Solarstrom weit verfehlt wird. Ohnehin ist es widersinnig den Ausbau von Erneuerbaren und der hocheffizienten KWK einerseits gesetzlich zu fördern, ihn durch die Belastung beim Eigenstromverbrauch dann aber wieder auszubremsen. Anders bei den Großkraftwerken: Sie können den selbstverbrauchten, klimaschädlichen Kohlestrom weiterhin nutzen, ohne dafür ihren Anteil an der EEG-Umlage zu bezahlen. Diese Benachteiligung von Genossenschaften sowie kleinen und mittelständischen Unternehmen ist ungerecht, wettbewerbspolitisch verfehlt und klimapolitisch kontraproduktiv.

Der vorgelegte Gesetzentwurf zur EEG-Reform gefährdet massiv die Zukunft der Bürgerenergien. Rund die Hälfte der in Deutschland installierten Ökostromleistung wurde von Privathaushalten und Landwirten errichtet. Sie sind damit die eigentlichen Treiber der Energiewende. Diesen Menschen auch künftig Planungssicherheit zu geben ist entscheidend, um die dynamische Entwicklung des Ökostromausbau zu erhalten. Zwar ist es ein wichtiger Erfolg, dass die Länder im Abstimmungsprozess zur EEG-Novelle Verbesserungen bei der Windkraftförderung an Land durchsetzen konnten. Doch werden über die praxisfremde Stichtagsregelung sowie die Einführung des „atmenden Deckels“ beim Windkraftausbau neue Unsicherheitsfaktoren geschaffen, die die Planung und Realisierung von Investitionsvorhaben behindern. Mit der für 2017 vorgesehenen Umstellung auf Ausschreibungsmodelle zur Festlegung der Vergütungshöhe wird die Verunsicherung forciert. Es ist zu befürchten, dass mit den Bürgerenergien ausgerechnet die Träger der Energiewende vom Markt gedrängt werden.

Verstärkt wird dieser Effekt durch die verpflichtende Direktvermarktung für alle Ökostromerzeuger. Diese erhöht den Aufwand und damit die Kosten und macht die Anlagenbetreiber abhängig von wenigen Stromhändlern. Für eine echte Marktintegration müsste der Endkundenmarkt für Ökostrom geöffnet werden. Doch auch hier geht die Novelle nicht weit genug. Als Ersatz für das Grünstromprivileg wird lediglich eine Verordnungsermächtigung für die Einführung eines neuen Ökostrom-Vermarktungsmodells eingerichtet. Ob und wann diese Verordnung kommt, ist völlig unklar. Folglich wird es in Deutschland zumindest vorerst nicht mehr möglich sein, heimischen Ökostrom direkt zu beziehen. Ein neues Ökostrom-Vermarktungsmodell wäre jedoch dringend erforderlich, um Stromverbraucher kostengünstig und umweltfreundlich mit Strom zu versorgen und Ökostromerzeugern einen Markt außerhalb des EEG-Regimes zu eröffnen.

Dazu kommt, dass auch die vor allem von Landwirten und kleineren Unternehmen betriebene Bioenergie mit einem ganzen Bündel an Verschlechterungen konfrontiert wird. Der Biomasse-Ausbau wird gedeckelt, die Vergütung deutlich gekürzt. Zubau wird es unter diesen Bedingungen kaum mehr geben. Dabei wird nachhaltig und naturverträglich genutzte Bioenergie zum Ausgleich der schwankenden Wind- und Solarenergie gebraucht. Doch der Gesetzentwurf lässt diese stabilisierende

Funktion der Bioenergien außer Acht und zielt offensichtlich darauf ab, den Zubau abzuwürgen.

Und nicht zuletzt scheitert der Gesetzentwurf an der Aufgabe, die Kosten des Ökostromausbaus fair zu verteilen. Der Gesetzentwurf weitet die Ausnahmeregelungen für die Industrie gegenüber den bisher schon überbordenden Ausnahmen weiter aus. Knapp 90 Prozent des produzierenden Gewerbes können zukünftig Anträge auf Ausnahmen von der EEG-Umlage stellen. Dazu zählen absurde Beispiele wie Hersteller von Waffen und Munition, Panzerschmieden und Frucht- und Gemüsesafthersteller. Damit wird es die von Bundeswirtschaftsminister Gabriel angekündigte Entlastung für Privatkunden und den Mittelstand um bis zu 1 Mrd. Euro pro Jahr nicht geben. Erforderlich wäre dazu das Gegenteil: Ein Abschmelzen der Industrieausnahmen durch die Konzentration auf tatsächlich energie- und außenhandelsintensive Unternehmen. Eine passende und EU-konforme Grundlage wäre die EU-Strompreiskompensationsliste, in der die EU-Kommission 15 Branchen benannt hat, die als wirklich strom- und außenhandelsintensiv anerkannt sind. Anstelle für Transparenz und Fairness zu sorgen, soll die Bundesregierung künftig wesentliche Rahmenbedingungen der Besonderen Ausgleichsregel in einer Verordnung erlassen können. Damit würde dieser zentrale Baustein der Erneuerbaren-Förderung einer demokratischen Kontrolle in wesentlichen Teilen entzogen.

Neuland wird zudem mit der Öffnung der EEG-Förderung für Anlagen in EU-Nachbarstaaten sowie der Aushebelung des Einspeisevorrangs in Zeiten negativer Strompreise betreten. Diese grundlegenden Veränderungen im Förderregime werden weitreichende Folgen für die rechtliche und ökonomische Situation erneuerbarer Energien nach sich ziehen die deren weitere Entwicklung beeinträchtigen wird. Der Bundestag spricht sich für eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs für eine EEG-Novelle aus, da diese den Kernzielen Klimaschutz, Planungssicherheit und faire Kostenverteilung nicht entspricht und zudem die treibenden gesellschaftlichen Kräfte für eine Umstellung auf erneuerbare und dezentral erzeugte Energien behindert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die Begrenzung des Ausbaus von Ökostrom auf 35 bis 45 Prozent bis 2025 bzw. 55 Prozent bis 2035 zu streichen;
- die Eigenstromregelung im EEG nach Klimaschutz Gesichtspunkten auszurichten und dazu
 - Eigenstrom aus erneuerbaren Energien sowie aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung weiterhin von der EEG-Umlage zu befreien;
 - so genannte „Mieterstrommodelle“, bei denen die lokale Versorgung von Mietshäusern mit umweltfreundlichem Strom z. B. aus Solaranlagen ohne Inanspruchnahme des öffentlichen Stromnetzes erfolgt, dem Eigenstrom aus erneuerbaren Energien und KWK gleichzustellen und ebenfalls weiterhin von der EEG-Umlage zu befreien;
 - den Eigenstromverbrauch konventioneller Kraftwerke dagegen grundsätzlich mit der EEG-Umlage zu belasten;
- für eine faire Kostenverteilung des Ökostromausbaus zu sorgen und dazu
 - die Besondere Ausgleichsregelung auf tatsächlich energie- und außenhandelsintensive Unternehmen zu beschränken;
 - eine Regelung analog zur EU-Strompreiskompensationsliste umzusetzen, in der die EU-Kommission 15 Branchen benannt hat, die als wirklich strom- und außenhandelsintensiv anerkannt sind;

- die Verordnungsermächtigung zur Besonderen Ausgleichsregelung (§ 94) zu streichen;
- die Bürgerenergien bei der Marktintegration abzusichern und dazu
 - auf die Einführung von Ausschreibungsmodellen ab 2017 zu verzichten und stattdessen ausschließlich ergebnisoffene Pilotvorhaben durchzuführen, die nach Abschluss einer breiten Bewertung unter Einbeziehung von Bundestag und Bundesrat unterzogen werden;
 - die verpflichtende Direktvermarktung so nicht umzusetzen, sondern insbesondere die Bagatellgrenze, so wie in der EU-Beihilfeleitlinie geregelt, bei PV-Anlagen auf 500 kW sowie bei Windkraft auf 3 MW bzw. Windparks bestehend aus drei Windenergieanlagen anzuheben und die Mindestvergütung bei Ausfall des Direktvermarkters auf 90 Prozent der regulären Vergütungshöhe zu erhöhen;
 - die direkte Vermarktung von in Deutschland erzeugten Ökostrom an Endkunden zu ermöglichen und eine entsprechende Verordnungsermächtigung für ein Ökostrom-Vermarktungsmodell ins EEG einzufügen;
- Biomasseanlagen entsprechend ihres breiten Nutzens für die Stabilisierung der Stromversorgung zu fördern und dazu
 - den jährlichen Ausbaukorridor von 100 auf 250 MW installierter Leistung anzuheben;
 - für eine auskömmliche Vergütung zu sorgen, insbesondere indem die Vergütung für Einsatzstoff-Vergütungsklasse grundsätzlich beibehalten und ökologisch so optimiert wird, dass die Verwendung von Mais ausgeschlossen, Bioenergie aus umweltschonend erzeugten Rohstoffen aber weiterhin wirtschaftlich erzeugt werden kann,
 - bei der Gewährung der Flexibilitätsprämie die volle Stromerzeugung als Bemessungsgrundlage anzulegen;
- bei der Übergangsregelung die Stichtagsregelung zum 23.01.2014 zu streichen und stattdessen alle bis zum 31.12.2014 in Betrieb genommenen Windkraftanlagen noch nach dem EEG 2012 zu vergüten.

Berlin, den 23. Juni 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion